

Weißer Hirsch  
Werdau  
Wilkau

Wittgensdorf (Amtsh.  
Chemnitz)  
Wüstenbrand  
Wurzen

Zittau  
Zschopau  
Zwickau  
Zwönitz.

Klasse III.

Alle übrigen Orte.

## Nr. 70. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen;

vom 3. Juli 1912.

**Z**ur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 (G. = u. V. = Bl. S. 413) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Welcher Ortsklasse die im Deutschen Reiche, aber außerhalb Sachsens gelegenen Orte zuzuteilen sind, wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ressortministerien für den einzelnen Fall bestimmt. Zu § 4 des Gesetzes.

§ 2. Werden Beamte bei einer anderen Behörde außerhalb ihres Stationsortes beschäftigt, so bleibt der Stationsort für den Bezug des Wohnungsgeldzuschusses maßgebend. Zu § 5 des Gesetzes.

§ 3. Die Beamten sind, wenn ihnen von anderer Seite als vom Staat ein Bezug der in § 7 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Art eingeräumt wird oder Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen eintreten, die gemäß § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes auf die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses von Einfluß sind, verpflichtet, ohne Verzögerung ihren Dienstbehörden (§ 3 Satz 2 des Gesetzes vom 7. März 1835 — G. = u. V. = Bl. S. 169 —) schriftliche Anzeige zu erstatten. Zu § 7 des Gesetzes.

Die von den Beamten angezeigten Tatsachen sind auf Erfordern nachzuweisen.

Die Dienstbehörden haben, sofern nicht von dem vorgesetzten Ministerium ein abweichendes Verfahren angeordnet wird, diese Anzeigen sowie die sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden, eine anderweite Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses bedingenden Veränderungen in den Verhältnissen der ihnen unterstellten Beamten ohne Verzug den mit der Zahlung der Besoldungen beauftragten Kassen zur Nachachtung bekannt zu geben.

Zu § 7 des  
Gesetzes.

§ 4. Soweit Veränderungen, die nach § 7 des Gesetzes den Wegfall oder das Ruhen des Wohnungsgeldzuschusses herbeiführen oder das Recht auf künftige Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß begründen, nach dem ersten Tag eines Monats eintreten, sind sie erst vom nächsten Monat ab zu berücksichtigen.

Zu § 7 des  
Gesetzes.

§ 5. Die Entschliebung über Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für unverheiratete (ledige, verwitwete, geschiedene) Beamte gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes steht dem vorgelegten Ministerium zu. Die Dienstbehörde, an die auch, falls nichts Abweichendes besonders verfügt wird, etwaige Gesuche der Beamten zu richten sind, hat dem vorgelegten Ministerium gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Hat ein Ministerium die Anstellung gewisser Beamter einer ihm nachgeordneten Behörde übertragen, so kann dieser Behörde auch die Entschliebung über die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses überlassen werden.

Zu § 8 des  
Gesetzes.

§ 6. Bei Prüfung der Frage, ob der Betrag, mit dem nach Gesetz oder nach dem Staatshaushalts-Etat der Wert einer freien Dienstwohnung, einer Wohnungsent-schädigung oder Mietzinsvergütung bei der Bemessung der Pension und des Wartegeldes anzurechnen ist, höher ist als der halbe Tariffatz der ersten Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses, ist, dafern der pensionsfähige Betrag der freien Dienstwohnung, Wohnungsent-schädigung oder Mietzinsvergütung mit dem pensionsfähigen Betrage von anderen Bezügen zusammen in einer Summe festgesetzt ist, dieser letztere Betrag aus der Gesamtsumme auszuscheiden und nur der übrigbleibende Betrag, der alsdann lediglich den pensionsfähigen Betrag der freien Dienstwohnung, Wohnungsent-schädigung oder Mietzinsvergütung darstellt, mit dem halben Tariffatz der ersten Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses in Vergleich zu stellen. Im Staatshaushalts-Etat sind die pensionsfähigen Beträge der freien Dienstwohnung, Wohnungsent-schädigung oder Mietzinsvergütung und die pensionsfähigen Beträge für andere Bezüge künftig getrennt anzugeben.

Zu § 8 des  
Gesetzes.

§ 7. Ist zwei Ehegatten, die sich im Staatsdienste befinden oder befunden haben, Wohnungsgeldzuschuß oder Pension oder Wartegeld vom Wohnungsgeldzuschusse zu zahlen, so ist eine etwaige Abminderung gemäß § 8 Absatz 5 des Gesetzes bei demjenigen Bezuge vorzunehmen, auf den die Frau auf Grund ihres eigenen Staatsdienstverhältnisses berechtigt ist. Befindet sich der Ehemann in Wartegeld oder Pension oder ist er gestorben, so ist der Wohnungsgeldzuschuß der Frau um den Betrag zu kürzen, den der Ehemann an Wartegeld oder Pension vom Wohnungsgeldzuschusse bezieht oder bezogen hat oder den sie selbst als Witwengeld vom Wohnungsgeldzuschusse des verstorbenen Ehemannes bezieht. Befinden sich beide Ehegatten in

Wartegeld oder in Pension oder ist der Ehemann gestorben und die Ehefrau in Wartegeld oder Pension, so mindert sich das Wartegeld oder die Pension der Ehegattin vom Wohnungsgeldzuschuß um den Betrag des Wartegeldes oder der Pension des Ehemannes vom Wohnungsgeldzuschuß oder um den Betrag des Witwengeldes vom Wohnungsgeldzuschusse des verstorbenen Ehemannes.

§ 8. Der Wohnungsgeldzuschuß wird monatlich gleichzeitig mit der Besoldung gezahlt.

Die Quittung über den Wohnungsgeldzuschuß ist mit der Besoldungsquittung zu verbinden; aus der Quittung soll sich der Stationsort des Beamten ergeben. Solange Beamte, die in den zurzeit der zweiten Ortsklasse angehörenden, vom 1. Januar 1913 ab der dritten Ortsklasse zugewiesenen Ortschaften Abtaundorf, Altenberg, Arnshfeld, Granzahl, Großröderzwalde, Großschönau, Jöhstadt, Kändler, Lengsfeld, Neuhäusen (Amtshauptmannschaft Freiberg), Niederneufkirch, Olsnitz (Amtshauptmannschaft Stollberg), Pausa, Pockau und Steinpleiß schon vor dem 1. Januar 1913 stationiert waren, in diesen Orten ihren Dienst behalten und deshalb in Gemäßheit von Artikel III Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 auch fernerhin Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß nach dem Betrage der zweiten Ortsklasse haben, ist den Quittungen über den Empfang des Wohnungsgeldzuschusses ein Vermerk anzufügen, daß die in Frage kommenden Beamten bereits vor dem 1. Januar 1913 ihren Dienstort in der Gemeinde gehabt haben.

§ 9. Die Anstellungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Zahlung der Wohnungsgeldzuschüsse, Pensionen und Wartegelder beauftragten Kassen zur Zahlung der Wohnungsgeldzuschüsse, der Pensionen und Wartegelder vom Wohnungsgeldzuschuß in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes auf die Zeit vom 1. Januar 1913 ab angewiesen werden. Die einzelnen Beträge sind in der vorgeschriebenen Weise bei den einzelnen Kapiteln des Staatshaushalts-Etats zu verzeichnen.

Soweit die jeweilig verabschiedeten Staatshaushalts-Etats Änderungen hinsichtlich der bisher für die Zuweisung der Beamten zu den einzelnen Beamtenklassen des Tarifs getroffenen Bestimmungen enthalten, hat die erforderliche Ausgleichung durch Nachzahlung oder Wiedereinzahlung des entsprechenden Wohnungsgeldzuschußbetrages jedesmal bei der ersten Besoldungszahlung nach Veröffentlichung des Finanzgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatte zu erfolgen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung

von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 25. Mai 1903 (G. u. V.=Bl. S. 439) und die Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1907 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 24. Dezember 1907 (G. u. V.=Bl. S. 290) aufgehoben.

Dresden, den 3. Juli 1912.

**Finanzministerium.**

**v. Seydewitz.**

Weidauer.